



# Merkblatt zur Rechnungsstellung für sonderpädagogische Massnahmen

## Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) spätestens vierteljährlich online im SPM-Portal eingereicht. Das AJB stellt folgende Grundlagen für die elektronische Rechnungsstellung<sup>1</sup> zur Verfügung:

- Handbuch SPM-Portal: Im Handbuch sind alle Prozesse rund um die elektronische Rechnungsstellung beschrieben.
- Abrechnung SPM Portal (Excel): Im Abrechnungsexcelfile werden die erbrachten Leistungen erfasst.
- Übersicht Gruppentherapie: Diese Übersicht ist bei Abrechnungen von Gruppentherapien einzureichen.

## Erstberatung

Anrecht auf eine Erstberatung haben Eltern mit Kindern, welche gemäss §§ 29 und 30 KJHG Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben. Die Erstberatung umfasst höchstens eine Stunde.

In der Rechnungsstellung ist eine Aufrundung der Erstberatungszeit auf die nächsten fünf Minuten erlaubt (max. 60 Minuten bzw. max. 120 Minuten für Erstberatungen vom 1.2. bis 31.7. von Kindern im Kindergarten Eintrittsjahr). Die Vor- und Nachbearbeitung der Beratungsleistung ist mit dem Tarif abgegolten. Es können keine Spesen in Rechnung gestellt werden.

<sup>1</sup> <https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern/sonderpaedagogik/therapie-foerderstellen-sonderpaedagogik.html>



## **Therapie**

Unter «Therapie» wird der effektive Zeitaufwand für die Arbeit mit dem Kind verrechnet.

In der Rechnungsstellung ist eine Aufrundung der Therapiezeit auf die nächsten fünf Minuten erlaubt.

Es sind keine weiteren Leistungen verrechenbar, namentlich kein Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung, versäumte Therapien, Testauswertungen und Verfassen von Berichten, Dossierführung, administrative Arbeiten usw.

Bei einer Gruppenförderung bzw. Gruppentherapie ist der anteilmässige Zeitaufwand für das einzelne Kind zu verrechnen. Dabei ist der effektive Zeitaufwand mit der Anzahl der Personen, welche die Gruppe leiten, zu multiplizieren. Die Gesamtzeit ist anschliessend durch die Anzahl der teilnehmenden Kinder zu dividieren. Die Abrechnung unter den leitenden Personen ist Sache der Anbieter/innen des Gruppenangebots.

In der Logopädie müssen Therapieeinheiten von mehr als 60 Minuten (Doppelstunden) sowie Gruppentherapien im Entscheid zum sonderpädagogischen Bedarf speziell ausgewiesen sein.

## **Gespräche**

Als «Gespräche» werden alle Gespräche mit Dritten im Zusammenhang mit der Therapie verrechnet.

Gespräche mit Dritten umfassen Besprechungen mit Eltern, Pflegeeltern, gesetzlichen Vertreter/innen des Kindes und Fachpersonen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit der Arbeit mit dem Kind stehen.

## **Gespräche nach KIGA Eintritt**

Ab 1. August bis 31. Dezember vom Kindergarten Eintrittsjahr dürfen Gespräche im Zusammenhang mit dem Übergang in den Kindergarten als «Gespräch nach KIGA Eintritt» abgerechnet werden, sofern das Stundenkontingent der abgelaufenen Empfehlung noch nicht aufgebraucht ist.



### **Wegpauschale standard**

Die Reisezeit und die Reisekosten bis zum Aufenthaltsort des Kindes bei Terminen im familiären oder familienergänzenden Umfeld werden mit einem Zuschlag (Wegpauschale standard) abgegolten.

Die Standardpauschale gemäss § 22 SPMV gilt bei regionaler Versorgung für Domizilleistungen der allgemeinen Heilpädagogischen Früherziehung sowie der Logopädie.

### **Wegpauschale erhöht**

Die erhöhte Pauschale gemäss § 22 SPMV wird bei spezialisierten Angeboten (Hör-, Seh- und Hörsehbehinderung sowie Ess-, Schluck- und Trinkstörungen) ausgerichtet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Reisezeit im Privatfahrzeug vom Praxisstandort der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters dauert länger als 45 Minuten und
- b) in der näheren Umgebung des Kindes ist keine Versorgung verfügbar (regionale Versorgung).

Der Zuschlag für eine erhöhte Pauschale muss vorgängig beantragt und vom AJB bewilligt werden.

Mit dem Zuschlag werden die Reisezeit und die Reisekosten abgegolten, unabhängig davon, ob das Auto oder der öffentliche Verkehr benützt wird. Es können keine weiteren Spesen verrechnet werden.

Bei logopädischen Massnahmen muss die Berechtigung einer Domizilbehandlung in der Empfehlung zum sonderpädagogischen Bedarf ausgewiesen werden (i. d. R. bei Kindern mit Ess-, Trink- und Schluckstörungen).

### **Wegpauschale Helfendenkonferenz (Logopädie)**

Für die Teilnahme an Helfendenkonferenzen (z.B. SSG) zu einem bestimmten Kind, an welchen mehrere Fachpersonen beteiligt sind und eine Anreise nötig ist, darf eine «Wegpauschale Helfendenkonferenz» in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Kindern mit einer Empfehlung mit Durchführungsort «Praxis».



## **Dolmetscherbeizug**

Pro Massnahme werden höchstens drei Stunden für Dolmetscherleistungen entschädigt (bei Erstberatungen höchstens eine Stunde). Für Übersetzungsleistungen sind qualifizierte Dolmetscher (mit eidgenössischem Fachausweis) beizuziehen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dolmetscherverordnung des Kantons Zürichs vom

26./27. November 2003. Eine Rechnungskopie der Leistung der Dolmetscherin/des Dolmetschers ist im SPM-Portal hochzuladen (siehe Handbuch SPM «Dolmetscherleistungen und Spesen»).

## **Versäumte Sitzungen**

Versäumte Therapiestunden sind in den Tarifen berücksichtigt und abgegolten. Wenn Therapiesitzungen zum wiederholten Male unentschuldigt versäumt oder aus nicht triftigen Gründen kurzfristig (weniger als 24 Stunden vorher) abgesagt wurden, kann die Leistungserbringung durch die Therapie- bzw. Förderstelle abgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig zu ermahnen. Versäumte Termine dürfen den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden.

## **Verrechnung der Reisekosten durch die Eltern**

Werden sonderpädagogische Massnahmen in den Praxisräumlichkeiten der Therapie- bzw. Förderstelle erbracht, können die Eltern die Reisekosten für eine erwachsene Begleitperson mittels Formular «Rechnung für Reisekosten bei sonderpädagogischen Massnahmen» dem AJB in Rechnung stellen. Die Vergütung umfasst die Fahrtkosten für den öffentlichen Verkehr 2. Klasse. Für behinderungsbedingte Ausnahmen (Kosten für Fahrdienste oder Taxis) muss vorgängig ein entsprechendes Gesuch an das AJB gestellt werden.

Die Richtigkeit der Angaben (Daten der Therapiestunden) müssen durch die Therapie- bzw. Förderstelle mit Stempel, Visum/Unterschrift sowie dem Kontrolldatum bestätigt werden. Reisekosten für gleichentags stattfindende Therapien von Geschwistern können nur einmal verrechnet werden. Rechnungssteller/in und Kontoinhaber/in müssen identisch sein (angegebenes Konto lautet auf den Namen des/der Rechnungsstellenden). Bei Post- und Bankkonten ist die IBAN-Nummer anzugeben.

## **Abschluss**

Ein Therapieabschluss muss dem AJB spätestens einen Monat nach Ablauf der Empfehlung im SPM-Portal gemeldet werden (siehe Handbuch «Abschluss einer Massnahme»). Eine Ausnahme bilden die Fallabschlüsse am Übergang in den Kindergarten, die erst bis Ende Januar des Folgejahres im SPM-Portal gemeldet werden müssen.